

Steuertipp 6/2015

Kein Kita-Platz? Eltern können Verdienstaussfall als Schadensersatz geltend machen

Eltern haben Anspruch auf einen Kita-Platz für ihre bis zu 3 Jahre alten Kinder. Kann dieser Anspruch von der Stadt oder Gemeinde nicht erfüllt werden, können die Eltern für deren dadurch entstehenden Verdienstaussfall Schadensersatz verlangen.

Drei Mütter aus Leipzig erhielten insgesamt 15.000 EUR Schadensersatz. Sie hatten geklagt, weil die Stadt Leipzig ihnen nach ihrer Elternzeit keinen Kita-Platz angeboten hat. Sie mussten ihre Kinder selbst betreuen. Weil sie nicht arbeiten gehen konnten, ist ihnen ein Verdienstaussfall entstanden. Die Mütter verlangten deshalb Schadensersatz in Höhe von 2.500 EUR, 4.500 EUR und 8.100 EUR.

Das Landgericht gab den Frauen Recht. Trotz Bedarfsmeldungen hatte die Stadt Leipzig ihnen keinen Kinderbetreuungsplatz zugewiesen und damit ihre Amtspflichten verletzt. Der Verdienstaussfall der Mütter ist eine mittelbare Folge der Verletzung ihres subjektiv-öffentlichen Rechts und deshalb zu ersetzen.

Der Einwand der Stadt, dass Träger und Investoren vorgesehene Kita-Plätze nicht rechtzeitig fertigstellen konnten, half ihr nicht. Das Landgericht stellte unmissverständlich fest: Die Stadt muss Vorsorge für einen unvorhersehbaren Bedarf treffen. Leipzig ist stattdessen von viel zu wenig Kita-Plätzen ausgegangen.

Dass sie ihren Anspruch auf einen Kita-Platz nicht im Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht durchgesetzt haben, um den Verdienstaussfall abzuwenden, kann den Müttern nicht vorgeworfen werden. Das hätte, stellte das Gericht fest, nicht geholfen, denn auch dann hätte kein Kita-Platz zur Verfügung gestellt werden können.